

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 103/2025

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Derzeitige Nichteinführung der Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch Inanspruchnahme der Opt-Out Regelung		
Datum 23.04.25	Geschäftszeichen FB 220-222 SF	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 220 - Familie, Bildung, Sport		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Sozialausschuss	14.05.2025	Vorberatung
Hauptausschuss	22.05.2025	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	05.06.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen rückwirkend ab dem 07.01.2025 (Inkrafttreten) von der Opt-Out Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW Gebrauch zu machen. Die Bezahlkarte wird in Schwelm zum **jetzigen Zeitpunkt** nicht eingeführt.

Die Entscheidung wird im Jahr 2026 evaluiert.

Sachverhalt:

Am 01.03.2024 beschloss die Bundesregierung die Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die dafür notwendigen Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene erfolgten im Jahr 2024, so dass künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auch in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Dies betrifft sowohl Geflüchtete im Bezug von **Grundleistungen nach § 3 AsylbLG** als auch solche im **Analogleistungsbezug nach § 2 AsylbLG**. Bei den Grundleistungen handelt es sich um die in der Summe niedrigeren Leistungen bei erstmaligem Leistungsbezug in Deutschland. Dies ist der Regelfall bei Neuzuweisungen.

Nach 36 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland haben Asylsuchende Anspruch auf „Leistungen in besonderen Fällen“, die in ihrer Höhe den Leistungen nach dem SGB XII entsprechen. Dies aber nur, sofern Sie die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst herbeigeführt haben. Hierbei handelt es sich um die sog. Analogleistungen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der Bezahlkarte in NRW wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG vom 19.12.2024 geschaffen. Hierdurch wurde die zuständige oberste Landesbehörde, hier das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) ermächtigt, die notwendigen Vorschriften per Anordnung zu erlassen. Dies

ist mit der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW) vom 02.01.2025 erfolgt.

Wesentliche Inhalte der Bezahlkartenverordnung

Die BKV NRW sieht vor, dass alle volljährigen Personen eine eigene Bezahlkarte erhalten. Die Leistungen für minderjährige Personen werden auf die Bezahlkarte einer volljährigen Person, mit der sie zusammenlebt, miterfasst. Bei Bedarfsgemeinschaften aus mehreren Personen, kann eine Bezahlkarte als Hauptkarte und die weiteren Karten können als Partnerkarte erfasst werden.

Alle Leistungsfälle sind auf die Bezahlkarte umzustellen. Hierbei bleibt unbeachtlich, ob

- es sich um Neu- oder Bestandsfälle handelt,
- die Menschen in Gemeinschaftsunterkünften oder in privaten Wohnungen leben,
- sie Grundleistungen oder Analogleistungen erhalten,
- sie bereits über ein Girokonto verfügen oder nicht.

Für Bestandsfälle (Stand 31.12.2024) ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 festgelegt.

Lediglich für die Leistungsbeziehenden nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungsbeziehende) wurde in § 3 der BKV NRW eine Ausnahmeregelung geschaffen, sofern diese sich in Berufsausbildung befinden oder Einnahmen von mehr als zurzeit 556 Euro (Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) beziehen. Dies gilt allerdings nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist).

Bei jeder Arbeitsaufnahme, die länger als drei Monate ausgeübt wird, ist eine Umstellung der Leistungsgewährung auf ein Girokonto zu vollziehen. Im Gegenzug ist bei jeder Arbeitsaufgabe die Leistungsgewährung sofort im Folgemonat auf eine Bezahlkarte umzustellen, sofern die Erwerbstätigkeit weniger als drei Monate ausgeübt worden ist. Bestand das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate, so hat der Leistungsberechtigte, die Möglichkeit innerhalb von drei Monaten eine neue Arbeit aufzunehmen. In dem Fall kann der Leistungsanspruch weiterhin auf ein Girokonto erfolgen. Wird innerhalb der Nachweisfrist von drei Monaten keine erneute Erwerbstätigkeit aufgenommen, so ist wieder auf die Bezahlkarte umzustellen.

Bargeldabhebungen mit der Bezahlkarte sind pro Person bis zu einem Betrag von 50,00 €/Monat möglich. Bei berechtigten Mehrbedarfen kann zu Gunsten des Betroffenen nach oben von diesem Betrag abgewichen werden (z. B: Leistungen für Lernmittel im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes oder höheren Gesundheitskosten, die nur per Barzahlung beglichen werden können).

Anmerkung der Verwaltung:

Die pauschale Begrenzung des Bargeldbetrages wurde bereits durch verschiedene Sozialgerichte (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 30. Juli 2024; Az.: S 11 AY 15/24 ER/ SG München, Beschluss vom 18. September 2024, Az.: S 16 AY 68/24 ER) als rechtswidrig eingestuft, da eine solche Beschränkung einer monatlichen individuellen Prüfung anhand rechtsstaatlicher Kriterien bedarf.

Die Bezahlkarte kann nicht im Ausland und nicht für Geldtransferleistungen ins Ausland, Glücksspielangebot oder sexuelle Dienstleistungen verwendet werden.

Auch beinhaltet diese Verordnung eine Opt-Out Regelung (§ 4 BKV NRW) wonach die Kommune abweichend von den Regelungen der Verordnung beschließen kann, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Um in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für Geflüchtete nach den Maßgaben der Bezahlkartenverordnung zu gewährleisten, empfiehlt die Landesregierung den Kommunen die Einführung der Bezahlkarte. Entsprechend sieht die BKV eine **verpflichtende** Einführung – vorbehaltlich einer abweichenden Ermessensentscheidung im Einzelfall – vor. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass eine Kommune z. B. bei etablierten eigenen Systemen verbleiben möchte.

Es wird aber ausdrücklich seitens des Landes darauf hingewiesen, dass Kommunen, die sich zunächst für die Opt-Out Regelung entschieden haben, diese Entscheidung **in der Zukunft revidieren** können. Sodann gilt erneut die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte gemäß der BKV NRW.

Anwendungshinweise zur Bezahlkartenverordnung

Mit Schnellbrief Nr. 109/2025 wurden den Kommunen Anwendungshinweise zur Bezahlkartenverordnung übermittelt. In diesen wird ausgeführt, dass Ziel der Bezahlkarte die Effizienzsteigerung in der Verwaltung und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland sein soll.

Die Karte soll lt. Mitteilung des Landes wie eine Visa-Debitkarte mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten funktionieren. Zahlungen mit Diensten wie z. B. Paypal oder Geldtransfers ins Ausland sind nicht möglich. Sie wird entweder als App oder Plastikkarte oder zugleich in beiden Varianten ausgegeben.

Das Land hat nach wie vor noch keine Festlegung zu den von den Kommunen zu führenden White- oder Black-Lists getroffen. Bei der Führung einer White-List muss jeder einzelne Überweisungsempfänger (z. B. Vermieter, Versorgungsunternehmen, Telefonanbieter) für jeden Leistungsbezieher individuell angelegt werden. In der Black-List müssen nicht zugelassene Überweisungsempfänger aufgeführt werden, um diese für Zahlungen zu sperren. Beide Varianten werden zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen.

Die Einführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschrift ist aktuell noch Gegenstand der rechtlichen und technischen Einführungsprozesse auf Ebene der Länder und des Dienstleisters. Auch hier gibt es noch keine abschließende Klärung. Aktuell liegen auch noch keine Aussagen zu eventuell benötigten Schnittstellen der in

den Kommunen eingesetzten Leistungsprogrammen und des Bezahlkartensystems vor. Jede Leistungsbehörde hat zudem eine eigene Datenschutzeinschätzung hinsichtlich des Einsatzes der Bezahlkarte vorzunehmen.

Den Kommunen sollen grundsätzlich keine Kosten durch die Einführung und Nutzung der Bezahlkarte entstehen. Es wird aber erwartet, dass die Kommune in Vorleistung tritt. Das Land erstattet der Kommune im Nachhinein die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst Einführungs- sowie Betriebskosten. Die Einführungskosten umfassen jeweils die notwendigen Kosten für ein Roll-Out-Package und die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten.

Die Betriebskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen die Kosten der Lieferung von Bezahlkarten für Neu- und Ersatzausstellungen, die notwendigen Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte sowie die notwendigen Kosten für Schulungen nach individuellem Bedarf für die Beschäftigten inkl. notwendige Reisekosten für den Dienstleister. Über die Höhe dieser Kosten gibt es bisher keine Aussagen des Landes.

Sonstige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommune werden vom Land nicht getragen. Dies führt zu einer finanziellen Mehrbelastung, die die Kommune durch Steuermittel aufbringen muss.

Die Umsetzung und der Betrieb des Bezahlkartensystems wird diverse Verwaltungsakte beinhalten. So muss beispielsweise jeder Leistungsfall der auf die Bezahlkarte umgestellt wird, angehört und rechtsmittelfähig beschieden werden. Des Weiteren stellt jede beantragte Übernahme eines Überweisungsempfängers sowie eine beantragte Erhöhung des Bargeldbetrages ein Verwaltungsakt dar, der zu bescheiden ist. Wie bereits voranstehend erläutert, sieht die BKV NRW bei Analogleistungsbeziehenden einen mehrfachen Wechsel zwischen Geldleistung und Bezahlkarte bei Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung bzw. Ausbildung zwingend vor.

Die Stadt Schwelm verfügt über einen guten standardisierten Prozess zur Auszahlungen von Asylbewerberleistungen an die Leistungsempfänger. Diese erhalten ihre Zahlungen regelmäßig auf ihre Girokonten. Scheckzahlungen erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen. Bei der Eröffnung der Konten werden die Asylsuchenden durch eine städtische Sozialarbeiterin unterstützt.

Aus Sicht der Verwaltung ist mit der Einführung der Bezahlkarte keine Vereinfachung der Auszahlungen zu erwarten. Vielmehr müssen z. B. finanzielle Verpflichtungen durch abgeschlossene Verträge wie Zahlungen des Sozialtickets oder Handyverträge dann durch die Verwaltung geleistet werden, da wie oben erläutert keine Überweisungen und Lastschriften möglich sind. Jede von den Leistungsempfängern zu tätige Überweisung wäre über die White-List durch die Sachbearbeitung einzupflegen und zu bescheiden.

Dies alles wird zu einem enormen Verwaltungsmehraufwand führen und ist ohne zusätzliches Personal nicht zu bewältigen. Zumal bereits seit mehr als einem Jahr nur eine von zwei Sachbearbeiterstellen im Bereich der Leistungsgewährung nach dem

AsylbLG besetzt ist. Darüber hinaus entstehen ein erhebliches Prozessrisiko sowie ein Mehraufwand bei der Auswertung und Umsetzung von Gerichtsentscheiden.

Aufgrund der dargestellten Unklarheiten, des enormen Verwaltungsmehraufwandes sowie der erheblichen Komplexität der Einführung der Bezahlkarte schlägt die Verwaltung vor, zum jetzigen Zeitpunkt von der Opt-Out Regelung Gebrauch zu machen und bei dem etablierten Verfahren zu verbleiben.

Im Jahr 2026 wird evaluiert, ob die Unklarheiten und Mehraufwände bis dahin zufriedenstellend gelöst sowie reduziert wurden und welche Erfahrungen Kommunen, die die Bezahlkarte eingeführt haben, hiermit gemacht haben.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Marcus Kauke